

D\_Ddl\_07

## Verzicht auf Koordinationsstelle Alter

Ziel: Die Koordinationsstelle Alter wird aufgehoben.

Beschreibung: Gemäss § 118 Abs. 1 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) führt der Kanton eine Koordinationsstelle mit dem Ziel, Gemeinden sowie öffentliche und private Institutionen fachlich zu beraten, Institutionen und Aktivitäten von älteren Menschen zu unterstützen sowie Projekte zum Alter, zur Alterskultur und -partizipation zu begleiten und zu fördern. Der Kanton Solothurn hat die Führung der Koordinationsstelle Alter Kanton Solothurn und die damit einhergehenden Aufgaben bis 2025 an die Stiftung Pro Senectute Kanton Solothurn übergeben (RRB Nr. 2024/612 vom 23. April 2024). Die Koordinationsstelle Alter der Pro Senectute soll die Gemeinden bei der Umsetzung der Altersstrategie unterstützen.

Im Kanton Solothurn sind die Einwohnergemeinden seit 2020 infolge der durchgeführten Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung für die Leistungsfelder «Alter» sowie «ambulante und stationäre Betreuung und Pflege» zuständig. Konsequenterweise ist die Führung resp. Finanzierung einer Koordinationsstelle Alter keine kantonale Aufgabe mehr und soll gestrichen werden.

Abhängigkeiten, Konflikte, Änderungsbedarf: Anpassung von § 118 Abs. 1 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1)

Antrag: Die kantonale Koordinationsstelle Alter wird aufgehoben und § 118 Abs. 1 des Sozialgesetzes entsprechend angepasst.

Kompetenz: Kantonsrat

Priorität:

Finanzen in TCHF	jährlich wiederkehrend	Aufwandreduktion					Globalbudget Total 24-28	
		2024	2025	2026	2027	2028 Folgejahre		
<b>Einsparung</b>	Plan	0	0	60	60	60	60	180
	Ist	0	0	0	0	0	0	0
	Abw.	0	0	-60	-60	-60	-60	-180